



Brüssel, den 18. September 2017  
(OR. fr)

11655/17

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0304 (COD)**

**CODEC 1309  
CORDROGUE 106  
DROIPEN 110  
JAI 737  
SAN 309**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates (erste Lesung)  
- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 83 Absatz 1 AEUV stützt, am 17. September 2013 übermittelt<sup>2<sup>34</sup></sup>.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 17. April 2014 festgelegt<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 13865/13.

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.

<sup>3</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>4</sup> Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>5</sup> Dok. 9046/14.

3. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) ist auf seiner 3552. Tagung vom 20. Juni 2017 zu einer politischen Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der oben genannten Richtlinie gelangt<sup>1</sup>.
  4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge
    - den Standpunkt des Rates in erster Lesung (Dok. 10537/17) und die Begründung (Dok. 10537/17 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der österreichischen Delegation als A-Punkt annehmen;
    - beschließen, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.
- 

<sup>1</sup> Gemäß dem Schreiben, das der Präsident des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des ASV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.